21.02.2023, 10:19 Kreis Steinfurt

Umweltinspektionsbericht

Beh/ASt/Anlagennummer	566 / 9993017 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2023-566-9993017-0001/1 vom 21.02.2023
Firma	Brink, Stefan
Standort	Sommerweg 21, 48477 Hörstel
Anlage	Anlage zum Halten und zur Zucht von Zucht- und Jungsauen Nr. 7.1.8.2 (Anhang 1 zur 4. BlmSchV)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	14.02.2023 3 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Weitere Behörden:

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Abfall Immissionsschutz, allgemein Wasser

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 25.02.2019 § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens		
keine Mängel	-	
geringfügige Mängel	 im Bereich der Wasserwirtschaft im Bereich des Immissionsschutzes 	
erhebliche Mängel	-	
schwerwiegende Mängel	-	

D) Veranlasste Maßnahmen

<i></i>		
Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben	

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.